

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2001

Änderungen der Anlage 5c zu den AVR

1. In § 3 Abs. (1) a) der Anlage 5c zu den AVR werden die Worte "regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR" durch die Worte "dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit des Mitarbeiters" ersetzt.
2. In § 4 Abs. (1) b) der Anlage 5c zu den AVR wird Satz 2 gestrichen.
3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2001 in Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 2001

Helmut Puschmann